



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie: Änderung in §§ 55, 60 und 65 Teil B

Vom 16. Januar 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2025 beschlossen, die MD-Qualitätskontroll-Richtlinie in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BANz AT 12.12.2018 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BANz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Teil B – Besonderer Teil wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierfür übermittelt das Krankenhaus auf Anforderung des MD innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung der Mitarbeitenden der Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PPP-RL.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aus dieser vom Krankenhaus übermittelten Aufstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den MD die Ziehung einer Stichprobe je Berufsgruppe.“

cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Das Ergebnis der Zufallsstichprobe teilt der MD dem Krankenhausstandort unverzüglich mit. Abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A beginnen die Frist zur Vereinbarung eines Kontrolltermins und die Frist zur Durchführung der Kontrolle mit Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus.“

b) In Absatz 7 Satz 9 werden nach den Wörtern „der MD dem Krankenhausstandort“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt und das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierfür übermittelt das Krankenhaus auf Anforderung des MD innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung der Mitarbeitenden der Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PPP-RL.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aus dieser vom Krankenhaus übermittelten Aufstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den MD die Ziehung einer Stichprobe je Berufsgruppe.“

cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Das Ergebnis der Zufallsstichprobe teilt der MD dem Krankenhausstandort unverzüglich mit. Abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A beginnen die Frist zur

Vereinbarung eines Kontrolltermins und die Frist zur Durchführung der Kontrolle mit Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus.“

- b) In Absatz 6 Satz 9 werden nach den Wörtern „der MD dem Krankenhausstandort“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt und das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

3. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierfür übermittelt das Krankenhaus auf Anforderung des MD innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung der Mitarbeitenden der Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PPP-RL.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aus dieser vom Krankenhaus übermittelten Aufstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den MD die Ziehung einer Stichprobe je Berufsgruppe.“

cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Das Ergebnis der Zufallsstichprobe teilt der MD dem Krankenhausstandort unverzüglich mit. Abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A beginnen die Frist zur Vereinbarung eines Kontrolltermins und die Frist zur Durchführung der Kontrolle mit Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus.“

- b) In Absatz 6 Satz 9 werden nach den Wörtern „der MD dem Krankenhausstandort“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt und das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger. § 91 SGB V